ÖAW Österreichische Akademie der Wissenschaften

Programmbestimmungen – DOC

Inhalt

Programmbestimmungen – DOC 1

1. Einleitung 3
2. Geltungsbereich 3
3. Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen 3
4. Gegenstand der Förderung 3
5. Förderart 3
6. Förderwürdigkeit 3
7. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderungsbedingungen 4
 - 7.1 Form der Beantragung 4
 - 7.2 Antragsberechtigung 4
 - 7.3 Antragssprache 4
 - 7.4 Hilfsmittel 4
8. Förderbare / beantragbare Kosten und nicht förderbare Kosten 5
 - 8.1 Förderhöhe 5
 - 8.2 Personalkosten 5
 - 8.3 Sach- und Reisekosten 5
9. Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung 5
10. Ablauf der Förderungsgewährung 6
 - 10.1 Formale Überprüfung 6
 - 10.2 Begutachtung 6
 - 10.3 Förderentscheidung 6
11. Abwicklung des Vorhabens / Kontrolle und Auszahlung 7
 - 11.1 Abschluss eines Fördervertrags 7
 - 11.2 Durchführung des Vorhabens 7
 - 11.3 Berichtslegung 7
12. Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis 7
13. Einstellung, Kürzung und Rückforderung von Förderungen 8
14. Ziele, Indikatoren und Durchführung von Programmevaluierungen 8
15. Änderungen 8
16. Haftung 8
17. Forschungsdatenmanagement, Umgang mit Forschungsergebnissen und Open Access Policy 8
 - 17.1 Forschungsdatenmanagement 8
 - 17.2 Umgang mit Forschungsergebnissen 9
18. Datenschutz 9
19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand 10

1. Einleitung

Das DOC-Programm der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) fördert hoch qualifizierte Doktorand:innen aus allen Gebieten der Grundlagenforschung. Es ermöglicht Nachwuchswissenschaftler:innen, sich in einem klaren zeitlichen Rahmen konzentriert der Erstellung ihrer Dissertation zu widmen.
Die Bewerbung für ein DOC-Stipendium steht hoch qualifizierten Doktorand:innen offen, die ihr Doktorats-/PhD-Studium an einer Universität in Österreich durchführen und die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen.

2. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Förderungen im Rahmen des DOC-Programms der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

3. Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen

Das DOC-Programm ist Teil des Förderportfolios der ÖAW. Die jeweilige Ausschreibung legt die ergänzenden Einreichmodalitäten fest.

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die eigenständige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Grundlagenforschung im Rahmen eines Dissertationsvorhabens an einer Universität in Österreich. Ein für die Dissertation relevanter Forschungsaufenthalt im Ausland von höchstens zwölf Monaten ist möglich. Ein Doktorats-/PhD-Studium im Rahmen einer Cotutelle-Vereinbarung zwischen einer österreichischen und einer ausländischen Universität ist zulässig.

5. Förderart

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbares Stipendium. Die Bestimmungen über Einstellung, Kürzung und Rückforderung bleiben unberührt.

6. Förderwürdigkeit

Die Auswahl richtet sich nach wissenschaftlicher Qualität und Originalität des Dissertationsvorhabens sowie der Qualifikation und wissenschaftlichen Entwicklungsperspektive der Antragsteller:innen. Die fachspezifischen Mindestanforderungen nach Punkt 7.2 sind zu erfüllen.

7. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderungsbedingungen

7.1 Form der Beantragung

Anträge sind fristgerecht elektronisch nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung einzureichen. Der Erhalt der Antragsunterlagen wird schriftlich bestätigt.

7.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind hoch qualifizierte Nachwuchswissenschaftler:innen aus allen Gebieten der Grundlagenforschung, die ein Doktorats-/PhD-Studium an einer Universität in Österreich absolvieren oder aufnehmen.
Die Bewerbung muss vor oder innerhalb des ersten Jahres nach Studienbeginn erfolgen (Datum der Inskription; Stichtag 1. Juli des Antragsjahres). Bei Bewerbung vor Studienbeginn ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Universität nachzuweisen.
Das Masterstudium muss innerhalb der letzten zwei Jahre abgeschlossen worden sein (Stichtag 1. Juli des Einreichjahres). Das Abschlusszeugnis ist vorzulegen; liegt es noch nicht vor, sind die positive Beurteilung der Masterarbeit und die erfolgreich absolvierte Abschlussprüfung nachzuweisen. Bei (Kinder-)Betreuungspflichten, Militär- oder Zivildienst, Behinderung oder (chronischer) Krankheit kann die Frist auf höchstens vier Jahre verlängert werden; Ausnahmen sind vor Antragstellung mit der Abteilung für Stipendien & Preise abzuklären.
Zusätzlich müssen bei der Bewerbung mindestens zwei von drei Kriterien erfüllt sein:
(1) mindestens ein publizierter oder zur Publikation akzeptierter wissenschaftlicher Beitrag,
(2) wissenschaftliche Mobilität, (3) wissenschaftliches Engagement.

7.3 Antragssprache

Anträge aus den Naturwissenschaften, den Technischen Wissenschaften, der Medizin und der Psychologie sind auf Englisch abzufassen; Anträge aus den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften können auf Englisch oder Deutsch verfasst werden.

7.4 Hilfsmittel

Antragsteller:innen können Hilfsmittel zur Erstellung ihrer Anträge anwenden. Dies betrifft vor allem KI-Tools, solange deren Einsatz nach geltendem Recht zugelassen ist und die Art und Weise ihrer Verwendung kein geltendes Recht verletzt und der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht.
Ihre Nutzung und KI-unterstützte Passagen sind im Antrag deutlich zu kennzeichnen; übernommene externe Inhalte sind korrekt zu zitieren. Die inhaltliche Verantwortung für den eigenständig erstellten Projektvorschlag verbleibt bei den Antragsteller:innen.

8. Förderbare / beantragbare Kosten und nicht förderbare Kosten

Förderbar sind vorhabenspezifische Kosten (Personal- und Reisekosten), die zur Durchführung des Vorhabens benötigt werden. Infrastruktur und Grundausstattung einer Forschungsstätte werden nicht gefördert.

8.1 Förderhöhe

DOC-Stipendien können für 24, 30 oder 36 Monate beantragt werden. Aufgrund begrenzter Mittel kann die bewilligte Förderdauer kürzer sein. Die Stipendienhöhe wird jährlich angepasst; der bei Bewilligung maßgebliche Satz wird während der Förderdauer nicht erhöht.

8.2 Personalkosten

Das Stipendium soll (einen Teil der) Personalkosten decken und umfasst die gesetzlich vorgesehenen Abgaben einschließlich Sozialversicherung und Steuern sowie bei Anstellung den Dienstgeberanteil. Bei Anstellung richtet sich das Beschäftigungsausmaß nach dem anwendbaren Kollektivvertrag bzw. der Betriebsvereinbarung; in der Regel ist eine Vollzeitanstellung nicht möglich. Die Auszahlung erfolgt in jährlichen Raten entweder direkt an die Geförderten („Neue Selbständige“) oder an die Universität bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Österreich, bei der sie angestellt sind. Für eine Anstellung ist die Zusage der Institutsleitung über einen Arbeitsplatz im Förderfall erforderlich. Eine Auszahlung für Zeiten vor dem tatsächlichen Antritt erfolgt nicht.

8.3 Sach- und Reisekosten

Zusätzlich kann für aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen oder für Forschungsaufenthalte im Ausland, die mit dem Dissertationsvorhaben in direktem Zusammenhang stehen, ein Reisekostenzuschuss von höchstens 500 Euro pro Jahr beantragt werden.
Für Kinderbetreuungskosten kann ein Zuschuss von höchstens 1.900 Euro pro Jahr beantragt werden.

9. Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung

Förderungen können nur in jenem Umfang gewährt werden, in dem Kosten nicht durch andere Fördergeber:innen oder Dritte finanziert werden oder ein Anspruch auf eine solche Finanzierung besteht (Ausschluss von Doppel- bzw. Mehrfachfinanzierung). Mehrfache Förderung eines in substanzieller Hinsicht identischen Forschungsthemas ist bereits in der Antragstellung ausgeschlossen. Eine diesbezügliche Angabe führt zum automatischen Ausschluss des Antrags. Antragsteller:innen, deren Vorhaben zur Förderung bewilligt wurde, sind während der Förderung verpflichtet, allfällige Anträge auf oder Bewilligungen von Zusatzförderungen des geförderten Vorhabens umgehend zu melden.

10. Ablauf der Förderungsgewährung

10.1 Formale Überprüfung

Fristgerecht eingelangte Anträge werden einer formalen Überprüfung in Hinblick auf Vollständigkeit, die programmspezifischen Bewerbungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Zielsetzung des DOC-Programms unterzogen. Zusätzlich erfolgt eine Überprüfung der Anträge auf Mehrfachförderung und Plagiate. Aus formalen Gründen abgelehnte Anträge werden keiner wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt und scheiden aus dem Auswahlverfahren aus.

10.2 Begutachtung

Im Begutachtungsverfahren werden die wissenschaftliche Qualifikation der Antragsteller:innen sowie die Dissertationsvorhaben anhand fachlicher und qualitativer Kriterien bewertet.
Das Vergabekomitee besteht aus Wissenschaftler:innen, die an einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in Österreich oder dem deutschsprachigen Ausland tätig sind. Das Komitee wird jedes Jahr neu zusammengesetzt.
Bei der Zusammensetzung des Vergabekomitees und bei der Auswahl der Gutachter:innen wird streng auf mögliche Befangenheitsgründe geachtet. Etwaige Befangenheiten werden aktiv abgefragt und im gegebenen Fall offengelegt.
In der ersten Auswahlrunde erstellen die Komiteemitglieder eine Shortlist der Anträge, die international begutachtet werden. Diese Auswahl erfolgt auf Basis einer auf die wissenschaftliche Qualität des Dissertationsvorhabens und/oder die wissenschaftliche Qualifikation des:der Antragsteller:in bezogenen Begründung, die im Fall der Ablehnung an die Antragsteller:innen schriftlich übermittelt wird.
Für jeden Antrag, der in die Shortlist aufgenommen wurde, wird zumindest ein Gutachten zum Dissertationsvorhaben eingeholt. Bei interdisziplinären Anträgen, die mehrere Forschungsgebiete umfassen, kann die Anzahl erhöht werden. Ein Gutachten besteht aus einer schriftlichen Stellungnahme sowie aus der formalen Bewertung der wissenschaftlichen Qualität des Dissertationsprojekts auf einer Skala von 1-10 (1-2 = unzureichend, 9-10 = hervorragend) auf Basis der folgenden Kriterien: Originalität, Innovativität und Relevanz des Dissertationsprojekts für den Fachbereich; Rezeption des aktuellen Forschungsstands; Klarheit der Fragestellung, Angemessenheit der Methodik; Arbeitsschritte und Zeitplan. Schließlich werden die Gutachter:innen gebeten, eine zusammenfassende Empfehlung abzugeben, ob das Dissertationsvorhaben (uneingeschränkt) förderungswürdig ist oder in der vorliegenden Form abgelehnt werden soll.
Die Entscheidung über die Stipendienvergabe erfolgt etwa 9-10 Monate nach dem Einreichtermin. Aufgrund der großen Anzahl von Bewerbungen werden verwandte Fachbereiche in Panels zusammengefasst; pro Panel werden ca. 30-50 Anträge vergleichend diskutiert. In der Panelsitzung werden die Anträge vergleichend diskutiert; dabei werden die Gutachten, aber auch andere, die wissenschaftliche Qualifikation der Antragsteller:innen betreffende, Kriterien eingehend diskutiert. Schließlich wird ein Vorschlag für die Vergabe der Stipendien erstellt.

10.3 Förderentscheidung

Das ÖAW-Präsidium entscheidet auf Grundlage der Vorschläge, die in den Panels erarbeitet werden. Antragsteller:innen werden schriftlich verständigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

11. Abwicklung des Vorhabens / Kontrolle und Auszahlung

11.1 Abschluss eines Fördervertrags

Vor Auszahlung wird ein Fördervertrag zwischen der ÖAW und den Geförderten sowie gegebenenfalls der beschäftigenden Forschungsstätte abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere Fördersumme, Förderdauer und die dem Auszahlungsplan entsprechende Mittelauszahlung während der Laufzeit des Stipendiums.

11.2 Durchführung des Vorhabens

Die Geförderten sind verpflichtet, das Stipendium innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe der Zuerkennung anzutreten; in begründeten Ausnahmefällen ist ein späterer Antritt möglich.
Nebenbeschäftigungen (z. B. Lehraufträge, Tutorien) sind zulässig, wenn sie die erfolgreiche Abfassung der Dissertation unterstützen und zehn Wochenstunden nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit der Abteilung für Stipendien & Preise abzuklären.
Änderungen des Vorhabens und Verzögerungen sind der ÖAW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Fördermittel sind zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Allfällige Restmittel sind nach Ende der Förderdauer zurückzuüberweisen.
Eine kostenneutrale Verlängerung der Förderdauer ist aufgrund eines begründeten Antrags möglich. Wenn das Rigorosum bzw. die Defensio vor Ablauf der Förderdauer abgelegt wird, gilt das Stipendium als beendet und die Zahlungen der ÖAW werden eingestellt.

11.3 Berichtslegung

Gefördert müssen nach der Hälfte der Förderdauer sowie drei Monate vor deren Ablauf jeweils einen Arbeitsbericht sowie eine Stellungnahme des:der Dissertationsbetreuer:in zum Projektfortschritt übermitteln. Mit Ende der Förderdauer ist zudem eine Abrechnung der Personal- und Reisekosten über den gesamten Stipendienzeitraum (z.B. als SAP-Kostenträgerliste) zu übermitteln.

12. Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis

Die Antragsteller:innen bzw. die Geförderten sind verpflichtet, im Rahmen der Beantragung bzw. im Rahmen der Durchführung ihres Dissertationsvorhabens,

- gesetzliche und etwaige sonstige rechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Förderrichtlinie der ÖAW, die Programmbestimmungen des DOC-Programms sowie etwaige sonst zur Geltung gelangende Richtlinien der ÖAW einzuhalten,
- etwaig erforderliche Nachweise und Genehmigungen, z.B. Unbedenklichkeitserklärung der Ethikkommission oder der Tierversuchskommission, vorzulegen,
- die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) einzuhalten.

Die ÖAW behält sich vor, eingereichte Anträge für das DOC-Programm auf Plagiate bzw. nicht referenzierte Verwendung von KI zu überprüfen.

13. Einstellung, Kürzung und Rückforderung von Förderungen

Bei selbstverschuldeter Nichtbeachtung der Stipendienbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Darüber hinaus kann im Fall von grobem Fehlverhalten die Förderung eingestellt und bereits ausbezahlte Fördermittel zurückverlangt werden. Ein grobes Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn die Geförderten sich gegen die guten Sitten oder die Werte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verhalten, Straftaten begehen oder ein begründeter Verdacht diesbezüglich besteht, oder der ÖAW verschuldensunabhängig einen Reputationsschaden zufügen oder ihr ein solcher droht.

14. Ziele, Indikatoren und Durchführung von Programmevaluierungen

Die ÖAW kann das DOC-Programm regelmäßig evaluieren, um seine Durchführung, Zielerreichung und Wirkung zu überprüfen. Zu diesem Zweck können qualitative und quantitative Informationen erhoben werden, insbesondere zur Fertigstellung des Dissertationsvorhabens und des erfolgreichen Abschlusses des Doktorats-/PhD-Studiums, zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse und zur längerfristigen Wirkung des Programms.

15. Änderungen

Änderungen in Zusammenhang mit dem bewilligten Dissertationsvorhaben, der gewährten Förderung oder des Fördervertrags bedürfen eines schriftlichen Antrags und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ÖAW. Dies gilt auch für beantragte kostenneutrale Verlängerungen.

16. Haftung

Es gelten die Haftungsbestimmungen der Förderrichtlinie der ÖAW.

17. Forschungsdatenmanagement, Umgang mit Forschungsergebnissen und Open Access Policy

17.1 Forschungsdatenmanagement

Forschungsdaten sind korrekt, vollständig und unverfälscht zu verwalten. Die FAIR-Prinzipien sind anzuwenden, soweit dies möglich ist und die Forschung nicht behindert.

17.2 Umgang mit Forschungsergebnissen

Die ÖAW nimmt keinen Einfluss auf Inhalt und Organisation des Dissertationsvorhabens und erwirbt durch die Stipendienzahlung keine Rechte an den Forschungsergebnissen. Maßgeblich ist die Erfüllung des von den Geförderten erstellten und eingereichten Exposés.
Die ÖAW kann bewilligte Vorhaben unter Angabe der Namen der Geförderten, des Titels des Dissertationsvorhabens sowie ggfs. weiterer Angaben (Förderdauer, Förderhöhe, Name der Dissertationsuniversität) veröffentlichen.
In allen aufgrund der Förderung entstehenden Publikationen ist der Vermerk „gefördert im Rahmen des DOC-Programms der ÖAW“ bzw. „funded within the DOC program of the OeAW“ anzuführen. Die Geförderten verpflichten sich, sich aktiv an Outreachmaßnahmen der ÖAW zu beteiligen.

17.2.1 Open Access Policy

Aus dem geförderten Vorhaben hervorgegangene Forschungsergebnisse sind, soweit rechtlich und ethisch möglich, Open Access zugänglich zu machen.

18. Datenschutz

Die Antragsteller:innen bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der ÖAW in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) erfolgt.
Die Antragsteller:innen nehmen zur Kenntnis, dass die ÖAW im gesetzlichen Rahmen berechtigt ist, alle vorhabensspezifischen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
Die Verarbeitung der Daten erfolgt soweit es für das Auswahlverfahren und die Abwicklung der Förderung bzw. Förderverträge notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder ein öffentliches bzw. berechtigtes Interesse der ÖAW an Förderung der Wissenschaften, effizienter Förderabwicklung oder Dokumentation, Durchführung von Outreachmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit besteht (Art 6 Abs 1 lit b, c, e und f DSGVO, § 2 ÖAWG, § 2g FOG).
Die ÖAW verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung des Auswahl- und Begutachtungsprozesses sowie – im Falle der Zuerkennung – der Abwicklung der Förderung, für Dokumentations- und öffentlichkeitswirksame Zwecke, Outreachmaßnahmen sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten.
Darüber hinaus ist die ÖAW berechtigt, den Namen bzw. die Bezeichnung, akademische Titel, Forschungsstätte gemeinsam mit dem Titel, der Beschreibung, der Laufzeit und weiteren Angaben zum geförderten Vorhaben im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte, insbesondere auf ÖAW-Webseiten und im Jahresbericht der ÖAW, zu veröffentlichen. Darüber hinaus nehmen die Antragsteller:innen zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über die Antragsteller:innen veröffentlicht werden können.
Empfänger von personenbezogenen Daten sind die Mitglieder des Vergabekomitees sowie Gutachter:innen. Die ÖAW verpflichtet die Mitglieder des Vergabekomitees und Gutachter:innen zur Vertraulichkeit hinsichtlich der übermittelten Daten und zur Löschung dieser Daten nach Ende der Begutachtungstätigkeit. Es kann dazu kommen, dass Daten an öffentliche Stellen – insbesondere Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, eines Ministeriums oder der Europäischen Union – aufgrund von zivil- oder EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
Die personenbezogenen Daten werden für die gesetzlich erlaubte Dauer bzw. solange dies für die Abwicklung der Forschungsförderung, für Dokumentationszwecke oder für Berichtspflichten gegenüber öffentlichen Stellen erforderlich ist, gespeichert.

Die Geförderten sind verpflichtet, sämtliche in das Vorhaben involvierten Personen über die Erfassung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (durch die ÖAW) zu informieren. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der ÖAW (unter https://www.oeaw.ac.at/oeaw/datenschutz) zu finden.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist nach Maßgabe der allgemeinen Förderrichtlinie das sachlich zuständige Gericht in Wien.